

Leitlinie zur Zertifizierung von zytologisch tätigen Assistenten/innen in der gynäkologischen Zytologie durch die Deutsche Gesellschaft für Zytologie

Die Leitlinie wurde am 14.02.1998 vom Vorstand der DGZ angenommen. Sie wurde einvernehmlich mit Vertretern (Delegierten) des Berufsverbandes der Frauenärzte Deutschlands, des Berufsverbandes Deutscher Pathologen, der AG zytologisch tätiger Ärzte (AZÄD) und des Verbandes Deutscher Cytologisch tätiger Assistenten (VDCA) in der interdisziplinär besetzten „Kommission für Angelegenheiten der Zytologieassistenten/innen“ der DGZ erarbeitet (Redaktionell überarbeitet am 13. Juni 2003).

Präambel

Angesichts einer zunehmenden Diversifizierung der Ausbildungswege zur zytologisch-technischen Tätigkeit hält es die Deutsche Gesellschaft für Zytologie (DGZ) für notwendig, einen Qualifikationsstandard für die zytologisch tätigen, nichtärztlichen Mitarbeiter sicherzustellen. Die DGZ führt daher eine Zertifizierung von zytologisch tätigen Assistenten/innen ein.

Eine solche Maßnahme war auch notwendig geworden angesichts der Leitlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung zytologischer Untersuchungen im Rahmen der Früherkennung des Zervixkarzinoms vom 17.12.1993. Diese sieht vor, dass der Arzt bei grundsätzlicher persönlicher Anwesenheit in der Praxis/im Institut Teilschritte der gynäkozytologischen Leistungen auf nichtärztliche Mitarbeiter/innen mit entsprechender Qualifikation delegieren kann, sofern eine solche Delegation mit den medizinischen Erfordernissen vereinbar und die fachliche Überwachung aller Arbeitsvorgänge durch den Arzt gewährleistet ist. Die Zertifizierung durch die DGZ hat das Ziel, die Qualifikation der zytologisch tätigen Assistenten/innen zu dokumentieren. Die zytologisch tätigen Ärzte sind angehalten, nur zertifizierte Assistenten/innen zu beschäftigen.

Formale Voraussetzungen

Zertifiziert werden ohne erneute Prüfung:

- Zytologieassistenten/innen (Abschluss an einer Zytologieschule, nach einjähriger anschließender Tätigkeit in einem qualifizierten Labor)
- Antragsteller mit abgelegter IAC- oder EFCS-Prüfung
- Fachassistenten/innen für Zytologie/Histologie mit erfolgreichem Abschluss in einem speziellen Ausbildungsweg, der an den Bezirksakademien in Berlin, Halle und Magdeburg angeboten wurde

Zertifiziert werden nach Prüfung durch die DGZ:

- MTA nach zweijähriger Tätigkeit in einem qualifizierten Labor (Vollzeit, einschließlich 1.500 Stunden praktischer Tätigkeit in der Gynäkologischen Zytologie) und dem Nachweis von 80 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht

Antragstellung

Anträge zur Erlangung des Zertifikats sind zu richten an:
Zertifizierungsstelle der DGZ
Zytodiagnostische Praxis
Dr. med W. Oehlke/Dipl.-Biol. I. Kaiser
Lenauweg 3, 08056 Zwickau
Tel: 0375 450782, Fax: 0375 454793
zytologie@web.de

Prüfung

Praktische Prüfung

Die Prüfungskandidaten/innen müssen 30 unmarkierte Abstrichpräparate von Zervix und/oder Vagina vormustern, die nach der gültigen Münchener Nomenklatur „unverdächtig“ (Gruppe I/II) oder „positiv“ (Gruppen IIID, IVa oder V) sein können. In den einzelnen Prüfungskästen sollen mindestens 10, höchstens jedoch 15 positive Präparate vorhanden sein. Unklare Fälle (Gruppen III und IVb) sind nicht enthalten.

Theoretische Prüfung

1. Schriftlicher Test mit 50 Fragen im Multiple-Choice-Verfahren (je 5 Antwortmöglichkeiten). Die Prüfung beschränkt sich auf zytologische Technik, gynäkologische Zytologie und Anatomie, allgemeine und gynäkologische Pathologie sowie Endokrinologie.
2. DIA-Test mit 20 Diapositiven im Multiple-Choice-Verfahren (je 5 Antwortmöglichkeiten). Die Prüfung ist bestanden, wenn der praktische und der theoretische Prüfungsanteil mit Erfolg abgelegt worden sind. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil oder beide Prüfungsteile nicht erfolgreich abgeschlossen wurde/n. In diesen Fällen kann die Teilprüfung frühestens nach drei Monaten bzw. die Gesamtprüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Vor einer notwendigen Wiederholung der Gesamtprüfung oder eines Prüfungsteils kann der Prüfungsausschuss ein Beratungsgespräch mit dem Prüfling festsetzen, auch können Auflagen festgelegt werden.

Rechte und Pflichten

Zertifizierte CTA sind berechtigt, je nach Ausbildungsgang und Zertifizierung, die Bezeichnung „CT (DGZ)“ oder „CT-GYN (DGZ)“ zu führen. Sie erfüllen damit auch die von der DGZ geforderte Qualifikation zur Teilnahme an Prüfungen durch die IAC und die EFCS. Die zertifizierten Zytologieassistenten/innen unterliegen einer Fortbildungspflicht.

Sie verpflichten sich, die geltenden Richtlinien zur Qualitätssicherung in der Zytologie einzuhalten. Die Zertifizierung erlischt – nach vorheriger Mahnung – mit deren Entzug durch den Vorstand der DGZ bei anhaltender und schwerwiegender Pflichtverletzung.

Gebühren

Die Gebühren für die theoretische und praktische Prüfung in gynäkologischer Zytologie betragen 100,00 EUR, außerordentliche Mitglieder der DGZ und Mitglieder des VDCA zahlen 75,00 EUR. Für die Zertifizierung erhebt die DGZ eine einmalige Verwaltungsgebühr von 50,00 EUR, die sich auf 25,00 EUR reduziert bei a.o. Mitgliedern der DGZ sowie bei Mitgliedern des VDCA und des dvta. Die Verwaltungsgebühr ist sofort bei Antragstellung per Verrechnungsscheck zu entrichten. Die jährliche Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR ist bei den außerordentlichen Mitgliedern der DGZ im Mitgliedsbeitrag enthalten. In Zweifelsfällen ist die ausführliche Fassung dieser Leitlinie gültig, die in den Verhandlungen der DGZ abgedruckt ist.

Siehe: www.zytologie.org

Verabschiedet: 03.08.1998;

überarbeitet 13.06.2003.

Änderung der Zulassungsvoraussetzungen vom 01.01.2009

- 2-jährige Tätigkeit im Screening nach abgeschlossener MTA-L-Ausbildung
- Nachweis von 40 Stunden themenbezogener Fortbildung nach der Ausbildung
- 40 Stunden Zytologie werden allen MTA-L auf Grund ihrer Ausbildung anerkannt
- Die Prüfung kann max. 3 mal wiederholt werden

Die 40 Stunden themenbezogener Fortbildung nach der Ausbildung können nachgewiesen werden durch:

- Ein 1-wöchiges Seminar des VDCA (5 mal 8 Stunden = 40 Stunden)
- Durch nachgewiesene Fortbildungsstunden, die von der DGZ bzw. von der Zertifizierungsstelle in Zwickau anerkannt werden

Die Zertifizierung durch die DGZ bleibt weiterhin die Voraussetzung für die Zulassung zur IAC-Prüfung.